

Marina Wellenhofer: Familienrecht

Von Bettina Heiderhoff*

Das Buch Familienrecht von Marina Wellenhofer ist erstmalig 2009 in der Reihe Lernbücher Jura des C. H. Beck-Verlages erschienen. Das Lehrbuch befindet sich auf dem Gesetzesstand vom 01.09.2009, und damit derzeit auf dem aktuellen Gesetzesstand, was für familienrechtliche Werke beinahe schon eine Besonderheit ist, da sich diese Materie so schnell verändert. Das Buch hat wenig wirkliche Konkurrenz auf dem Markt, zu nennen ist vor allem der Klassiker von Dieter Schwab. Von diesem extrem dichten und sehr klassischen, grundsoliden und ebenfalls sehr gut nutzbarem Werk hebt es sich in seiner Darstellungsweise deutlich ab.

Beim Aufbau geht Wellenhofer klassisch vor. Die Erörterung der Grundlagen des Familienrechts und der Rechtstatsachen (Kapitel 1) erfolgt bereits sehr übersichtlich und ausbildungsorientiert. Schon hier gibt es einen Katalog von Wiederholungsfragen zur Selbstkontrolle. Auch im eigentlichen Hauptteil bleibt Wellenhofer im klassischen Aufbau. Die inhaltliche Darstellung beginnt daher mit dem Verlöbnis, es folgen Eheschließung und Ehefrau (Kapitel 2) sowie Abschnitte zur ehelichen Gemeinschaft (Kapitel 3) und zum Zugewinnausgleich (Kapitel 4), zur Scheidung und den Scheidungsfolgen (Kapitel 5). Hierbei werden viele Graphiken zur Verbildlichung der Strukturen verwendet. Besonders ungewöhnlich und hilfreich ist es, dass lange, problemreiche Fälle mit kompletten Musterlösungen enthalten sind.

Nach der schwerpunktmäßigen Behandlung der Ehe wird auf eingetragene Lebenspartnerschaften und nichteheliche Lebensgemeinschaften (Kapitel 6) eingegangen. Hierbei werden die Rechtsfragen der nichtehelichen Lebensgemeinschaft sehr ausführlich dargestellt, was eine sehr prüfungsbetonte und für familienrechtliche Lehrbücher in diesem Maße noch nicht etablierte Vorgehensweise ist. Denn die sich stellenden Rechtsfragen sind eigentlich dem allgemeinen und besonderen Schuldrecht und dem Sachenrecht zuzuordnen. Dort wird man sie allerdings kaum je in konzentrierter Form abgehandelt finden. Auch hier gibt es einen Beispielfall mit einer Musterlösung, die allerdings – was der Autorin nicht vorgeworfen werden kann – durch eine Änderung der Rechtsprechung des BGH derzeit nicht ganz auf dem neuesten Stand ist.

* Professorin für Bürgerliches Recht mit Schwerpunkt Familien- und Erbrecht sowie für Europäisches Privatrecht an der Universität Hamburg. Besprechung von *Marina Wellenhofer*, Familienrecht – München: C. H. Beck 2009, XXXII, 363 S., kart., Euro 24,90. ISBN: 978-3-406-59400-7.

Das Kindschaftsrecht (Kapitel 7) ist entsprechend seiner geringeren Klausurrelevanz etwas kürzer dargestellt. Besonders schön ist hier der Überblick zur Bedeutung des Alters des Kindes für Rechtsfragen aus allen Rechtsbereichen. Abschließend werden noch die fürsorgerechtlichen Rechtsinstitute Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung (Kapitel 8) vorgestellt.

Das Buch ist ausgesprochen ausbildungsorientiert. Es ist leicht lesbar – schon wenn man es öffnet, freut man sich über die Übersichtlichkeit. Es stellt zunächst immer die elementaren Aspekte und Grundstrukturen der Materie dar, so dass ein umfassendes Begreifen des Familienrechts sehr erleichtert wird. Hervorgehoben seien die chronologische Übersicht zur Entwicklung des Familienrechts (§ 1 Rn. 4), der Überblick zum Verfahrensrecht, wobei auch auf das Verhältnis des neuen FamFG zur ZPO eingegangen wird (§ 1 Rn. 6f.), und das gesonderte Kapitel zur Grundrechtsrelevanz im Familienrecht (§ 2).

Frau Wellenhofer greift auch moderne Themen auf. So enthält das Buch z. B. einen Abschnitt zu anonymer Geburt und Babyklappe (§ 31 Rn. 52). Und auch das brisante Thema des Umgangsrechts des nur leiblichen, aber nicht rechtlichen Vaters wird nicht ausgespart (§ 34 Rn. 16ff.). Durchaus kritisch wird dargelegt, dass die Anwendung der zwar verfassungsgemäßen Neuregelung des § 1685 II BGB für den nur biologischen Vater zu schwer zu akzeptierenden Ergebnissen führen kann, da sein Elternrecht gegenüber dem Schutz der Sozialfamilie zurückstehen muss.

Besonders positiv ist, dass innerhalb der Darstellung des familienrechtlichen Stoffes sehr häufig Verbindungen zum Schuld- und Sachenrecht (insbesondere § 12) aber auch zum Prozess- und Zwangsvollstreckungsrecht (z. B. § 12 Rn. 8f.) gezogen werden. Dies gilt besonders vor dem Hintergrund, dass das Familienrecht im Examen meist nicht alleiniges Klausurthema ist, sondern Probleme des Familienrechts in „normale“ zivilrechtliche Aufgabenstellungen eingebettet werden. Insgesamt gibt Frau Wellenhofer an vielen Stellen nützliche Hinweise zur Examensrelevanz einzelner Bereiche des Familienrechts. In § 1 Rn. 11 sind sogar Auszüge aus den Prüfungsordnungen der einzelnen Bundesländer abgedruckt.

Das Lehrbuch erleichtert das Erfassen des Stoffes durch zahlreiche, farblich abgesetzte Beispiele, Kästen mit Prüfungsvoraussetzungen, Übersichten und Checklisten. Wichtiges wird zudem prägnant in Merksätzen hervorgehoben. Am Ende jedes Kapitels findet sich ein Wiederholungsabschnitt mit Kontrollfragen (die ganz am Ende des Buches beantwortet werden!). Bei den Übungsfällen ist die vorgesehene Bearbeitungszeit mit angegeben, so dass die Studierenden, wenn sie denn mögen, wirklich realistisch üben können.

Das Lehrbuch zum Familienrecht von Marina Wellenhofer ist sehr zu empfehlen! Es bleibt zu wünschen, dass es, anderes als manch anderes familienrechtliches Werk, noch in vielen weiteren Auflagen erscheinen wird. Im Familienrecht können schon wenige Jahre alte Bücher nicht mehr sinnvoll benutzt werden.

Dirk Looschelders: Schuldrecht Allgemeiner Teil

Von Birthe Schekahn*

Das Lehrbuch von Dirk Looschelders zum Allgemeinen Teil des Schuldrechts aus der „Academia Iuris“-Reihe von (jetzt:) Vahlen, das erstmalig nach der Schuldrechtsreform erschien, ist seit 2010 mittlerweile in der 8. Auflage erhältlich. Es befindet sich auf dem Stand von Ende Juni 2010 und bezieht die am 11.06.2010 in Kraft getretenen Änderungen der §§ 312 ff., 355 ff. BGB bereits mit ein.

Das Werk besticht durch seine einfach verständliche, präzise Sprache. Zudem fällt beim Aufschlagen des Buches sofort dessen Übersichtlichkeit auf. Es werden viele Absätze verwendet, die das Lesen erleichtern. Dasselbe gilt für die vielen Hervorhebungen in Fett- und Kursivschrift. Hinweise, insbesondere zur Vertiefung, aber auch zu Rechtsvergleichung, Terminologie und weiterführender Literatur, finden sich in grau abgesetzten Kästen. Die vielen Beispiele sind ebenfalls grau abgesetzt. Immer wieder werden auch Schaubilder verwendet.

Looschelders beginnt sein Werk mit einer Darstellung der Grundlagen (1. Teil). Anschließend werden in systematisch logischer Reihenfolge die Entstehung (2. Teil), der Inhalt (3. Teil) und das Erlöschen (4. Teil) von Schuldverhältnissen behandelt. Daran schließt ein Abschnitt zu den Leistungsstörungen (5. Teil) an, der schon auf Grund seiner Länge den Schwerpunkt des Lehrbuchs darstellt. Nach einer Passage zur Rückabwicklung von Verträgen (6. Teil) werden abschließend noch das Schadensrecht (7. Teil) und die Mehrpersonenverhältnisse (8. Teil) erörtert.

Erfreulicherweise werden grundlegende Begriffe nicht einfach vorausgesetzt, sondern ausführlich erklärt. Die-

ses Vorgehen erleichtert das Lernen gerade für Studierende in den Anfangssemestern, in denen der Allgemeine Teil des Schuldrechts zum ersten Mal behandelt wird. Aber auch in der Examensvorbereitung kann es sehr hilfreich sein, schnell die Definition eines an anderer Stelle als selbstverständlich vorausgesetzten Begriffs nachschlagen zu können. In diesem Zusammenhang wird auch der Einfluss des EU-Rechts auf das deutsche Schuldrecht erörtert.

Es überzeugt, dass das allgemeine Leistungsstörungenrecht das Kernstück des Buches bildet. Dieses spielt nicht nur im Allgemeinen, sondern auch im Besonderen Teil des Schuldrechts eine herausragende Rolle. Letzterer regelt die Gewährleistungsrechte Rücktritt und Schadensersatz im Kauf- und Werkvertragsrecht nicht eigenständig, sondern bedient sich über die Verteilernormen § 437 BGB bzw. § 634 BGB der Einfachheit halber im allgemeinen Schuldrecht und enthält selbst nur Modifizierungen.

Hilfreich sind auch die vielen Vertiefungshinweise, die oftmals gezielt bereits bekannte Verständnisprobleme aufgreifen, Verknüpfungen zu anderen Rechtsbereichen herstellen oder auch auf Intentionen des Gesetzgebers hinweisen. Gerade letztere sind den Studierenden zwar häufig nicht bekannt, sind aber manchmal die Ursache von Meinungsstreitigkeiten.

Die eingestreuten Hinweise zur Rechtsvergleichung verdeutlichen den Studierenden, wie ein Rechtsinstitut in anderen Rechtsordnungen behandelt wird, um Vorzüge und Nachteile des deutschen Rechts besser verstehen zu können.

Gelungen ist, dass nur sehr kurz auf das alte Recht eingegangen wird (z. B. Rn. 444–446 i. R. d. Leistungsstörungenrechts). Zwar findet sich zum Schuldrechtsmodernisierungsgesetz ein eigener Unterpunkt im 1. Teil, in diesem werden aber nur knapp historische Entwicklung des Schuldrechts sowie Ursachen und Fortgang der Reform dargestellt (Rn. 45–47). In anderen Lehrbüchern finden sich zum Teil unklare Ausführungen zur Rechtslage vor der großen Schuldrechtsreform aus dem Jahr 2002. Für die Studierenden kann das sehr verwirrend sein. Denn sie konzentrieren sich darauf, das allgemeine Schuldrecht erstmals zu erlernen. Dafür ist einzig die aktuell geltende Rechtslage relevant. Zudem stiften gar nicht oder schlecht erklärte Einwürfe zum alten Recht mehr Verwirrung, als dass sie hilfreich sind.

Auf die inhaltliche Darstellung folgt ein Anhang zur Fallbearbeitung. Dieser ist thematisch in vier Unterpunkte aufgeteilt: Schadensersatz wegen Pflichtverletzung, Schadensersatz wegen anfänglicher Unmöglichkeit, Leistungs- und Gegenleistungspflicht und Rücktritt.

* Wiss. Mitarbeiterin an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Universität Hamburg (Lehrstuhl Prof. Dr. Bettina Heiderhoff). Besprechung von Dirk Looschelders, Schuldrecht Allgemeiner Teil, 8., neu bearb. Auflage – München: Vahlen 2010, XLII, 460 S., kart., Euro 26,00. ISBN: 978-3-8006-4144-4.